V B R · Postfach 101 851 · D-52018 Aachen

Landgemeinde Titz
Herrn Bürgermeister
Jürgen Frantzen
Landstraße 4
52445 Titz

Per E-Mail: Michael.Dahlem@titz.de

Sachbearbeiter:	Herr Vedder	Telefon:	(02 41) 4 70 86 -28	30. Oktober 2025
Unser Zeichen:	17928/237486/314/318	E-Mail:	vedder@vbr.de	

Prüfung zum Altschuldenentlastungsgesetz NRW

Sehr geehrter Herr Frantzen,

im Folgenden erhalten Sie unsere Stellungnahme zu unserer Prüfung zum Altschuldenentlastungsgesetz.

Gemäß § 4 Absatz 3 ASEG NRW beauftragten Sie uns mit Schreiben Ihres Kämmerers, Herrn Michael Dahlem, vom 23. Oktober 2025,

1. den Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung im Hinblick auf die Richtigkeit von Ansatz und Ausweis in dem, dem Antrag zugrundeliegenden, Jahresabschluss nach Absatz 2 Nummer 2 und
2. des Abzugsbetrages nach § 3 Absatz 2

auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Sachverhalt:

Das Land NRW will verschuldete Kommunen in Nordrhein-Westfalen entlasten, indem es anteilig Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten übernimmt. Die Teilnahme am Programm erfolgt auf Antrag. Nach dem Gesetz

VBR Hündgen Schreiber Wollseiffen und Partner mbB
Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer
Vereidigter Buchprüfer · Steuerberater
Fachanwälte für Steuerrecht
Fachberater für Internationales Steuerrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Partner:
Dipl.-Finanzwirt Ralf Hündgen
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Fachberater für Internationales Steuerrecht

Dipl.-Kfm. Dr. Guido Wollseiffen
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Dr. André Gerick
Rechtsanwalt · Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater · Fachanwalt für Steuerrecht
(Niederlassungsleitung Alsdorf)

Dr. Peter Wiesmann
Rechtsanwalt · Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Moritz Jacobs, M.Sc.
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Prof. Dr. Sebastian Mirbach
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Fachberater für Internationales Steuerrecht

Johannes Cranen, LL.M., M.Sc.
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Dipl.-Finanzwirt

Assoziierte Partner*:
Dr. Wilfried Krieger
Rechtsanwalt · Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht

Dipl.-Kauffr. Marion Brockhaus
Steuerberaterin

Dipl.-Betriebsw. Sabine von Ameln
Steuerberaterin

Dipl.-Kfm. Dirk Charlier
Steuerberater

Matthias Lauer, M.Sc.
Steuerberater
Zusatzqualifikation IT Auditor (IDW)

***keine Partner i.S.d. PartGG**

Leitende Mitarbeiter:
Andreas Goldhausen
Steuerberater

Dipl.-Kfm. Wilfried Kloubert
Steuerberater

Dr. Christian Mirbach, LL.M.
Steuerberater, Dipl.-Finanzwirt

Maximilian Paff
Rechtsanwalt

Dipl.-Kfm. (FH) Michael Schneider
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Alexander Theek
Rechtsanwalt · [Sustainability Auditor (IDW)]

zur anteiligen Entschuldung von Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (ASEG) ist eine Zuwendungsvoraussetzung, dass bestimmte Angaben im Antrag geprüft werden.

Antragsberechtigte Kommunen haben laut § 4 Abs. 1 ASEG in ihrem Antrag die Summe der Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung abzüglich der Höhe des Bestandes an liquiden Mitteln auf der Grundlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 anzugeben und dem Antrag den festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 beizufügen. Das Gesetz sieht ferner vor, dass Wirtschaftsprüfer für „eine **Überprüfung des Bestandes an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung** im Hinblick auf die Richtigkeit von Ansatz und Ausweis in dem dem Antrag zugrundeliegenden, festgestellten Jahresabschluss und des Abzugsbetrages auf Vollständigkeit und Richtigkeit“ zu beauftragen sind (§ 4 Abs. 3 ASEG).

Zu unterscheiden ist hierbei auch zwischen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung und Verbindlichkeiten aus Investitionen. Nur erstere fallen unter die Voraussetzungen des Gesetzes, während Investitionsdarlehen grundsätzlich unberücksichtigt bleiben. Unbeachtlich ist hierbei die Laufzeit der gewählten Finanzierung etwa in Form von langfristigen Darlehen oder Festkrediten.

Ausganglage:

Gemäß den „Umsetzungshinweisen für Kommunen“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 10. Juli 2025 hat die Landgemeinde intern geprüft, ob Sie die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Entlastung nach dem ASEG erfüllt. Sowohl die erste Voraussetzung zum notwendigen Verhältnis von Steuerkraftmesszahl und Ausgangsmesszahl als auch die zweite Voraussetzung in Bezug auf die Pro-Kopf-Verschuldung wurden nach internen Berechnungen erfüllt.

Um den Stand der im Anspruchszeitraum von 2016 bis 2023 entstandenen Verbindlichkeiten aus Liquiditätssicherung zu ermitteln wurden von der Landgemeinde die Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit aus der Gesamtfinanzrechnung für die Jahre 2016 bis 2023 ermittelt und gegenübergestellt. Hierbei ergaben sich schwankende positive wie negative Salden für die einzelnen Jahre, in Summe jedoch ein **Einnahmenüberschuss i.H.v. TEUR 82** für den Zeitraum 2016 bis 2023.

Eine direkte Ermittlung der Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung aus den beim Ministerium der Finanzen des Landes NRW aufgenommenen Festkrediten erschien dabei nicht möglich, da aufgrund des niedrigen Zinsniveaus im letzten Jahrzehnt häufig auch Investitionen kurzfristig finanziert wurden.

Prüfung:

Da sich während der Vorarbeiten der Landgemeinde Titz ein Einzahlungsüberschuss für die Jahre 2015 bis 2023 und damit keine Möglichkeit auf Beantragung einer Entlastung nach dem Altschuldenentlastungsgesetz herauszustellen schien, wurden wir in einem ersten Schritt damit beauftragt, die Ermittlung dieses Einzahlungsüberschusses zu verplausibilisieren und mit den gesetzlichen Vorgaben abzustimmen. Für den Fall, dass auch wir keine Möglichkeit zur Beantragung einer Entlastung nach dem ASEG für die Landgemeinde Titz sehen würden, wurde vereinbart, die Prüfung nicht auf weitere für einen Antrag notwendige Prüfungsbestandteile wie die Einholung von Bankbestätigungen oder die Ermittlung und Verifizierung von Abzugsbeträgen auszuweiten, da sich hierdurch nichts an der fehlenden Grundvoraussetzung zur Beantragung ändern würde.

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung vor Ort Einsicht in die vorbereitete Aufstellung der Zahlungsströme für den Zeitraum 2015 bis 2023 der Landgemeinde Titz genommen und die Herkunft der Zahlen aus der Gesamtfinanzrechnung in Stichprobe nachvollzogen. Gleichzeitig haben wir Einsicht in die Jahresabschlüsse 2015 bis 2023 genommen, um die in der Finanzrechnung und vorbereiteten Aufstellung gezeigten Zahlungsströme bezüglich der Entwicklung der verschiedenen kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten zu verplausibilisieren.

Ergebnis und Fazit:

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt und das Ergebnis der Vorarbeiten der Landgemeinde Titz bestätigt. Sowohl die vorgelegte Aufstellung zu den Ein- und Auszahlungen der Jahre 2015 bis 2023 als auch die Annahme, dass die in diesem Zeitraum etwaig entstanden Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung mit der gewählten Systematik valide zu ermitteln sind, erscheinen zutreffend. Eine Ausweitung der Prüfungshandlungen wurde damit nicht erforderlich.

Im Ergebnis besteht für die Landgemeinde Titz nach den vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünften keine Möglichkeit, eine Entlastung aus dem Altschuldenentlastungsgesetz NRW zu beantragen, da sie im maßgeblichen Zeitraum keine Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung aufbaute, sondern im Gegenteil einen – wenn auch geringen – Einzahlungsüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von TEUR 82 erzielte. Damit ist die Grundvoraussetzung zur Entlastung nach dem Altschuldenentlastungsgesetz NRW nicht gegeben.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VBR Hündgen Schreiber Wollseiffen und Partner mbB

Moritz Jacobs, M.Sc.
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater